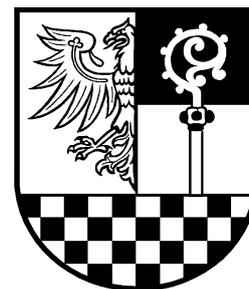


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 15. August 2019

Nr. 24

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Bekanntmachungen des Landkreises | 2 |
| Einladung zur konstituierenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 26.08.2019, um 17:00 Uhr. | 2 |
| 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke..... | 4 |
| Sonstige Bekanntmachungen | 8 |
| Nachtrag Wirtschaftsplan Zweckverband KMS Zossen | 8 |

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Einladung zur konstituierenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Kreisausschusses am Montag, dem 26.08.2019, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 20. Mai 2019
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung
- 5 Bericht des Antikorruptionsbeauftragten
Beschlussvorlagen
- 6 Wahl einer/ eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses 6-3918/19-KT
- 7 Neujahrsempfang des Landkreises Teltow-Fläming 2020 6-3898/19-LR

Informationsvorlagen

- 8 Herangehensweise der Kreisverwaltung bei der Aufstellung des Stellenplanes des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2020 6-3946/19-LR
- 9 Waldbrände und Großschadenslage 2019 - Grundsätzliche Maßnahmen 6-3934/19-III
- 10 Anfragen der Abgeordneten

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 20. Mai 2019
- Beschlussvorlagen für den Kreisausschuss als Werksausschuss**
- 12 Servicevertrag über die Reinigung und Pflege sowie Reparatur von Rettungsdienstkleidung 6-3933/19-EB
- Beschlussvorlagen**
- 13 Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke für das 2. Halbjahr 2019 - 1. Nachtrag 6-3940/19-LR
 - 14 Veräußerung eines Erholungsgrundstückes in der Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 130 5-3869/19-I

- | | | |
|----|---|---------------|
| 15 | Grundstückskauf in der Gemarkung Klausdorf, Flur 1, Flurstück 1072 | 6-3900/19-I/1 |
| 16 | Veräußerung einer Teilfläche (Uferrandstreifen) Gemarkung Wannsee, Flur 1, Flurstück 3325, Stölpchensee | 6-3922/19-I |
| 17 | Erweiterungsbau Fontane-Gymnasium Rangsdorf, Los Metallbauarbeiten - Übertragung der Zuständigkeit für eine Vergabeentscheidung | 6-3926/19-I |
| 18 | Vergabe Winterdienstleistungen auf Kreisstraßen für den Zeitraum November 2019 - März 2023 in sieben Losen | 6-3930/19-I |
| 19 | Vergabe neues zentrales Speichersystem | 6-3939/19-I |
| 20 | Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung | |
| 21 | Anfragen der Abgeordneten | |

Luckenwalde, 14. August 2019

Kornelia Wehlan
Die Vorsitzende

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 14. August 2019

Kornelia Wehlan
Landrätin

1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke

1 Allgemeine Grundsätze

Die Mittel, die dem Landkreis Teltow-Fläming als Mitglied des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam aus dem Jahresüberschuss nach § 27 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zufließen, verwendet er nach Maßgabe dieser Richtlinie für gemeinnützige Zwecke. Der Landkreis Teltow-Fläming kann den Betrag unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden oder einer im Sinne des Steuerrechts gemeinnützigen Körperschaft zuwenden. Kommunale Pflichtaufgaben sind von einer Zuwendung ausgeschlossen. Zuwendungen an Privatpersonen und Parteien sind nach dieser Richtlinie nicht möglich. Der Landkreis gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und dem Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg). Die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, VVG-LHO) sind entsprechend anzuwenden. Es gelten ebenfalls die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung geschlossen werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Einhaltung des Datenschutzes

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden personenbezogene Daten an die zuständigen Gremien übermittelt. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO ist dem Zuwendungsantrag beizulegen.

2.2 Form und Frist der Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 15. März für Maßnahmen im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 15. September für Maßnahmen im ersten Halbjahr des Folgejahres schriftlich an den

*Landkreis Teltow-Fläming
Büro der Landrätin
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde*

zu richten.

Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Anträge, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden aus diesem Grunde abgelehnt.

Für die Beantragung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.

2.3 Antragsunterlagen

Bis zum jeweiligen Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen (Ausnahme: Nachweis der Durchfinanzierung) vorliegen:

- Ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Kostangebote/Kostenvoranschläge (wenn Anschaffungen, Investitionen etc. ab einer Gesamthöhe von 5.000,00 € geplant sind)
- zurzeit gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- zurzeit gültige Satzung des Vereins
- gültiger Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer (auf aktuelles Datum achten)

Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming durchgeführt werden und/oder die ausschließlich den Einwohnern des Landkreises Teltow-Fläming zu Gute kommen.
- Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, bei deren Durchführung eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleistet ist.
- Eigenmittel sind in die Maßnahme grundsätzlich einzubringen und nachzuweisen. Insbesondere bei größeren Maßnahmen sind neben den Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist vorzulegen.
- Vor Beschlussfassung des Kreisausschusses bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen sind in der Regel von der Zuwendung ausgeschlossen.
- Maßnahmen, die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder Ähnlichem haben, können nur gefördert werden, soweit diese der steuerlichen Gemeinnützigkeit i. S. d. § 27 Absatz 5 BbgSpkG und des § 52 AO i. V. m. Abschnitt 43 AEAO entsprechen.
- Maßnahmen müssen dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming entsprechen. Andernfalls werden sie abgelehnt.
- Reparaturen im Rahmen der laufenden Unterhaltung von Gebäuden sowie die Aufwendungen für Grunderwerb, Mieten, Pachten oder andere aus bereits bestehenden Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

2.5 Art und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel wird am 31.08. eines laufenden Jahres festgestellt.
- Grundsätzlich werden die Zuwendungen als Zuschuss mit der Finanzierungsart Teilfinanzierung (Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt.

Folgende Ausgaben werden generell für zuwendungsfähig erklärt:

- Leihgebühren
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten
- Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial, Fachliteratur, Gutachten, Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren

- Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale
- Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel)
- Projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Kampf-/Schiedsrichter, Helferkosten

Die Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und einzeln abgrenzbar sein.

Die Mindestförderung einer Maßnahme durch den Landkreis Teltow-Fläming beträgt 400 € (Bagatellgrenze).

3 Bewilligung der Zuwendung

- Die Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming nimmt die Anträge entgegen.
- Jede Veränderung zu den in den Antragsunterlagen getätigten Angaben, die Einfluss auf das Erreichen des Zweckes oder auf die Zuwendungshöhe haben könnte, ist umgehend dem Landkreis mitzuteilen.
- Das jeweils zuständige Fachamt bewertet die Anträge auf deren Zuwendungsfähigkeit.
- Die Landrätin übermittelt dem Kreisausschuss eine Entscheidungsempfehlung.
- Der Kreisausschuss entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Beachtung des sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach pflichtgemäßen Ermessen.
- Nach Beschlussfassung des Kreisausschusses erhält der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin einen Zuwendungsbescheid vom Landkreis Teltow-Fläming, der Art, Höhe und Umfang der Zuwendung festlegt.
- Die Bewilligung einer Zuwendung kann mit Auflagen verbunden sein.
- Die Ablehnung von Zuwendungsanträgen wird nicht begründet.

4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- Zur Auszahlung der Zuwendung ist das Formular „Mittelabforderung“ einzureichen, das in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar ist.
- Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden (alsbaldige Verwendung) nach Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Abweichend zu der Regelung nach Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit dem Formular „Verwendungsnachweis“, das in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar ist, ohne Vorlage von Belegen nach Nr. 6 ANBest-P nachzuweisen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive einer Belegliste nach Nr. 6.2 ANBest-P.

- Es gelten für Erstattungsansprüche der Zuwendung und deren Verzinsung die Regelungen nach Nr. 8 ANBest-P.
- Macht der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nachweislich falsche Angaben oder hält Auflagen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist der Landkreis berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können vom Landkreis ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nachfolgende Anträge sind von der Bewilligung so lange ausgeschlossen, bis der Zuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Nicht benötigte sowie nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

5 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Sonstige Bekanntmachungen

**Nachtrag Wirtschaftsplan
Zweckverband KMS Zossen****Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Versammlung durch Beschluss vom 14.05.2019 den 1. Nachtrag Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

| 1 Es betragen | bisher | Änderung um | |
|--|------------------|--------------|------------------|
| 1.1 Im Erfolgsplan | | | |
| die Erträge | 15.777.089,00 € | 0,00 € | 15.777.089,00 € |
| die Aufwendungen | 15.871.947,00 € | 0,00 € | 15.871.947,00 € |
| der Jahresgewinn | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| der Jahresverlust | 94.858,00 € | 0,00 € | 94.858,00 € |
| 1.2 Im Finanzplan | | | |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | -183.715,00 € | 0,00 € | -183.715,00 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | -13.455.100,00 € | 0,00 € | -13.455.100,00 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 13.940.759,00 € | 0,00 € | 13.940.759,00 € |
| 2 Es werden festgesetzt | | | |
| 2.1 der Gesamtkreditbetrag der Kredite auf | 3.685.477,00 € | 385.900,00 € | 4.071.377,00 €* |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 2.300.100,00 € | 0,00 € | 2.300.100,00 €* |
| 2.3 die Verbandsumlage auf | | 0,00 € | 0,00 € |

Nach § 29 Abs. 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

| | | |
|-----------------------|--------|--------|
| a Am Mellensee | 0,00 € | 0,00 € |
| b Blankenfelde-Mahlow | 0,00 € | 0,00 € |
| c Rangsdorf | 0,00 € | 0,00 € |
| d Stadt Zossen | 0,00 € | 0,00 € |
| e Stadt Mittenwalde | 0,00 € | 0,00 € |

* zu 2.1 Kreditgenehmigung aus WP 2017 i. H. v. 3.177.369 € Vertrag vom 14.12.18; und aus 1. NT WP 2018 i. H. v. 5.892.520 € nicht enthalten

* zu 2.2 Verpflichtungsermächtigung aus WP 2018 i. H. v. 1.649.100 € nicht enthalten

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 15. Juli 2019 mit Bescheid AZ.: 15 31 03.32.2/19 von der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, als allgemeine untere Landesbehörde, erteilt.

Der 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2019 und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen, Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen zu den Sprechzeiten (Dienstag von 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr sowie Donnerstag von 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr) eingesehen werden.

Zossen, 25.07.2019

H. Nicolaus
Verbandsvorsteherin